

Benutzungsordnung für die Saunalandschaft der Sole-Therme Otterndorf

Die nachfolgende Benutzungsordnung der Saunalandschaft ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung der Bäder vom 01. Juli 2017 der Bäderbetriebsgesellschaft Hadeln GmbH;

1. Verhalten in der Saunaanlage

- 1.1. Die Saunaanlage dient der Entspannung und Ruhe. Entsprechendes rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Das gilt innerhalb und außerhalb der Saunakabinen sowie in allen anderen Bereichen der Saunaanlage.
- 1.2. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen ist in allen Bereichen der Saunaanlage nicht gestattet.
- 1.3. Das Mitbringen von Honig ist untersagt, lediglich der in der Saunalandschaft der Sole-Therme Otterndorf erworbene spezielle Saunahonig darf verwendet werden. Der Honig darf generell nur im Dampfbad verwendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nicht verschmutzt werden.
- 1.4. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener die Saunalandschaft nutzen.
- 1.5. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Tablets ist in der Saunaanlage verboten.
- 1.6. Den Anweisungen des Personals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

2. Verhalten in den Saunakabinen

- 2.1. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, mit Ausnahme des Dampfbades. Jede Verunreinigung der Bänke, z. B. durch Schweiß oder Honig ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Kleidung in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
- 2.2. Badesandalen, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Saunabürsten sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht mit in die Saunakabinen, Dampfbad und Wasserbecken genommen werden.
- 2.3. Aufgüsse auf den Ofen und/oder das Einbringen anderer Duftstoffe oder Saunazusätze dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- 2.4. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Saunagäste sind bei Zuwiderhandlungen auf das Höchste gefährdet, da sich derartige Substanzen bei falscher Handhabung im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.

3 Nutzung der Kaltanwendungen

- 3.1. Die Anwendung eines unter hohem Strahldruck auf den Körper auftretenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) sollte umsichtig gehandhabt werden.
- 3.2. Vor Benutzung der Kaltwasserbecken ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen in das Tauchbecken im Außenbereich nicht gestattet.
- 3.3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung des Tauchbeckens oder einer Ruheliege nicht aufgetragen werden.
- 3.4. Die Benutzung der Fußbecken dient der Kreislaufanregung. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

4 Verhalten in den Ruheräumen

- 4.1. In den Ruheräumen soll nicht gesprochen oder gesungen werden. Jeder Saunagast hat alles zu unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören könnte.
- 4.2. Die Benutzung der Liegen ist nur mit einem Bademantel oder einem ausreichend großen Saunatuch gestattet.
- 4.3. Es ist nicht gestattet, Liegen für die Dauer des Saunaaufenthaltes zu reservieren, z. B. durch Belegung mit Handtüchern oder Taschen.

5 Nutzung des Tauchbeckens im Saunagarten

- 5.1. Kleinkinder, auch unter Aufsicht ihrer Eltern, dürfen das Tauchbecken nicht benutzen.
- 5.2. Die Nutzung des Tauchbeckens geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 5.3. Bei Gewitter ist das Tauchbecken sofort zu räumen.

Hinweis:

Übermäßiger Alkoholkonsum beeinträchtigt den gesundheitsfördernden Effekt des Saunabadens und kann zu einer gegenteiligen Wirkung führen!

Otterndorf, den 01. Juli 2017



Der Geschäftsführer

